Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte für die Friedhöfe in Lehrte am 28. Oktober 2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
- 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
- wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

5. Urnenwahlgrabstätte:

für 25 Jahre – bis maximal 4 Urnenbeisetzungen:

1.	Reihengrabstätte: a) Kindergrab b) Normalgrab	Kinder bis zu 5 Jahre für Personen über 5 Jahre fi		125,00 € 1.050,00 €
2.	Wahlgrabstätte: für 25 Jahre		je Grabstelle:	1.500,00 €
3.	Wahlgrabstätte mit Dauergrabpflege (Rasenwahlgrabstätte): a) Nutzungsgebühr für 25 Jahre je Grabstelle:		•	1.500,00 €
	b) und eine Gebühr für die Herstellung der Grabstätte (Einfassung mit rotem Wesersandstein, Erstbepflanzung und Raseneinsaat) je Grabstelle:			300,00 €
	•	hr für die Dauerpflege eins beseitigen für 25 Jahre		1.900,00€
4.	Urnenreihengrabs für 25 Jahre	tätte:		1.150,00 €

1.500,00€

- 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
- 7. Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten:

a) Grab mit Namensplatte für 25 Jahre	2.300,00 €
b) Grab ohne Namenskennzeichnung (sog. anonyme Bestattung)	1.350,00 €
c) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader je Grabstelle	2.350,00 €

8. Urnenpartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten:

mit Reservierung einer 2ten Grabstätte bei Erstbestattung

a) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader je Grabstelle für 25 Jahre im Bestattungsfall

2.500,00€

- b) bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne
- 9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern 2-3a. und c., 5 und 8 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

10. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, die pflanzfertige Herrichtung des Grabes, zusätzlich bei einen Reihengrab für das Bepflanzen des Grabhügels mit Cotoneaster:

1. für eine Erdbestattung:

2.

a) im Reihengrab b) im Wahlgrab	375,00 € 475,00 €
c) im Kindergrab	175,00 €
für eine Urnenbestattung:	70,00€

3. für eine Urnenbeisetzung (tragen der Urne durch Friedhofspersonal): 85,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis zur Trauerfeier	65,00€
2.für die Feststellung der Anschrift	13,00€
3. für die Feststellung von Einebnungskosten	45,00€
4. Bearbeitung eines Antrages auf Umwandlung eines bestehenden Wahlgrabe	S
in ein Wahlgrab mit Dauerpflege (Rasenwahlgrab)	45,00€
5. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals	17,00 €
6. Standsicherheitsprüfung (bei stehenden Grabmalen)	
a) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit für die Dauer des	
Nutzungsrechts	62,50€
b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes Jahr:	2,50€
7. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder	
der Ergänzung von Inschriften	17,00€
IV. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:	
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlhalle)	
	110,00€
jo oarg.	,
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
(Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes ist enthalten)	
a) je Trauerfeier:	160,00€
• •	•
b) und für die Ausschmückung der Kapelle (Kerzen, Lorbeerbäume,	
Altarblumen) und Bereitstellung der Orgel und/oder der Musikanlage	

V. Gebühren für Umbettungen:

Erdbestattung oder Urnenbeisetzung

je Trauerfeier

ie Trauerfall:

1. Aushebung einer Urne und wiederverfüllen 160,00 €

70,00€

70,00€

- 2. Ausheben einer Gruft bis zum Sarg 950,00 € (in dieser Gebühr ist nicht enthalten: Hebung des Sarges, Transport auf dem Friedhof und evtl. notwendige Sicherungsarbeiten auf Nachbargräbern)
- 3. Bei einer Wiederbeisetzung sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

VI. Sonstige Gebühren:

1. Umwandlung von bestehenden Wahlgrabstätten in Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten)

3. Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes anlässlich einer

- a) für die Herstellung der Grabstätte eine Gebühr gemäß I Nummer 3b,
- b) und eine Gebühr gemäß I Nummer 9 zur Anpassung an die neuen Nutzungsrechte,
- c) und eine Gebühr gemäß III Nummer 4
- d) und für die gärtnerische Umgestaltung eine Gebühr gemäß § 7

- 2. Einebnungskosten
 - a) eine Gebühr gemäß III Nummer 3 und
 - b) eine Gebühr gemäß §7
- 3. Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht wird pro Jahr eine Pflegepauschale bis zum Ablauf der Ruhefrist erhoben.

a) Grabstätte mit einer Stelle	52,50 €
b) Grabstätte mit zwei Stellen	97,50 €
c) für jede weitere Stelle	45,00 €

4. Versand einer Urne

36,00 €

§ 7 Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für Grabsteineinfassungen mit ausschließlich rotem Wesersandstein und für Wahlgrabstätten die in Wahlgrabstätten mit Dauerpflege (Rasenwahlgrabstätten) umgewandelt werden, sowie für Einebnungen von Grabstätten.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung nebst Änderungen außer Kraft.

Lehrte, den 28. Oktober 2010

Der Kirchenverstand:

Voreitzondor

WUUUUQ Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 10.11.10

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

(Bevollmächtigter des KKV)

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Matthäus - Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Matthäus Kirchengemeinde Lehrte in Lehrte hat der Kirchenvorstand am <u>22.11.2012</u> folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Oktober 2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 I Nr. 7 (Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten) wird wie folgt geändert:

7. Urnengemeinschaftsanlagen einschließlich Pflegekosten
a) Grab mit Namensplatte für 25 Jahre – je Grabstelle: 2.300,00 €

b) Grab ohne Namenskennzeichnung (sog. anonyme Bestattung)
für 25 Jahre - je Grabstelle: 1.350,00 €

c) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader für 25 Jahre - je Grabstelle: 2.500,00 €

d) Urnengrab im Staudenbeet mit Granitstele für 25 Jahre - je Grabstelle: 2.500,00 €

Der bisherige § 6 I Nr. 8 (Urnenpartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten) wird wie folgt geändert:

8. Urnenpartnergrabstätten einschließlich Pflegekosten mit Reservierung einer 2ten Grabstätte bei Erstbestattung

a) Urnengrab im Platanenhain mit Steinquader für 25 Jahre im Bestattungsfall
 - je Grabstelle: 2.750,00 €

b) Urnengrab im Staudenbeet mit Granitstele für 25 Jahre im Bestattungsfall

- je Grabstelle: 2.750,00 €

c) bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 9 zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum <u>AAZOAZ</u> in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Lehrte, den <u>22 · 11 · 20</u>12

Der KIRCHENVORSTAND:

(Vorsitzender)

(Kirchenvorstehe

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den <u>M.12.12</u>

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf Der KIRCHENKREISVORSTAND:

Im Auftrage

(Bevollmächtigter des KKV)

